

Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Musikverein Kuppingen e.V.« und hat seinen Sitz in Kuppingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Volksmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung regelmäßiger Übungsabende
- Förderung des Nachwuchses
- Veranstaltung von Konzerten
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Ausschuss kann beschließen, dass an die Vorstands- und die Ausschussmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- aktive Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Als Mitglieder können auf Antrag alle Einzelpersonen, Firmen und Organisationen aufgenommen werden, die sich zur aktiven oder fördernden Mitarbeit im Verein verpflichten. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Jugendliche unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber einem Vorstandsmitglied mindestens 1 Monat vorher schriftlich angekündigt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 6: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Hauptversammlung

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, nicht mitwirken.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

§8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 4 Mitgliedern (Vorständen).

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, bei Stimmengleichheit entscheidet

das Los.

Sollte die Hauptversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es seine Geschäfte bis zur Entlastung durch die nächste Hauptversammlung fortzuführen.

Die Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, falls notwendig, ein anderes Vorstandsmitglied in dessen Aufgaben zu vertreten.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.
- Im Rahmen der Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch.
- Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Ausschussmitglieder beauftragen.
- Ein Vorstandsmitglied leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und hat für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

§ 9: Der Ausschuss

Der Ausschuss beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter
- und maximal 12 Beisitzern.

Die Ausschussmitglieder sind bei Abstimmungen des Ausschusses frei in ihrer Entscheidung.

Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte die Hauptversammlung keinen Einwand erheben, kann auch offen (per Handzeichen) gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.

§ 10: Die Hauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

Die Hauptversammlung leitet ein Vorstandsmitglied.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Schriftführers, ggf. des Kassiers und der Kassenprüfer
- Bestätigung des Jugendleiters und seines Stellvertreters
- die Aufstellung und Änderung der Satzung
- Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereins
- den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

§ 11: Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt entweder der Kassierer oder ein Vorstandsmitglied. Dazu gehören

- die Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung,
- die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen,
- Meldungen zur Sozialversicherung.

Der Kassierer ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Er kann alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke unterzeichnen und freigegebene Zahlungen anweisen.

Der Kassierer fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 12: Kassenprüfung

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben zur Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer können nach Bedarf zusätzliche unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

§ 13: Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.

Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen ist.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.

§ 14: Musikalische Leitung

Der Dirigent leitet das jeweilige Orchester im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Jeder Musiker hat die Anordnungen des Dirigenten zu befolgen.

Der Dirigent ist zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der stellvertretende Dirigent vertritt den Dirigenten mit allen Rechten und Pflichten im Verhinderungsfalle.

§ 15: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf derer Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.

Solange 7 Mitglieder gegen die Auflösung des Vereins stimmen, bleibt dieser bestehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverband Böblingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18: Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 4. März 2016 genehmigt und löst die Satzung vom 14. März 2014 ab. Die Satzung tritt am 4. März 2016 in Kraft.